

Vorschlag des FUSS e.V.-Brandenburg für den Abschnitt „Mobilität zu Fuß“ eines Mobilitätsgesetzes des Landes Brandenburg

in Anlehnung an das 2021 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossene „Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz“.

Abschnitt Mobilität zu Fuß

§ __ Fußverkehrskonzepte und Bewusstseinsbildung

- (1) Es wird den Landkreisen nahegelegt, Mobilitätskonzepte zu entwickeln, in denen der Fußverkehr auf kommunaler Ebene sowie die überörtlichen Fußwegeverbindungen in angemessener Form berücksichtigt werden.
- (2) Städte mit über 20.000 Einwohnern wird empfohlen, eine Fußverkehrsstrategie insbesondere zur Netzausbildung von Fußwegeverbindungen (z.B. Grün-blaues-Netz) und für die Verbesserung der Querungssituationen im gesamten Stadtgebiet zu erarbeiten.
- (3) Städte und Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern sind zur Durchführung von Fußverkehrchecks von Querungsanlagen und möglichen Fußverkehrsachsen im Innenstadtbereich und auch in den angeschlossenen Ortsteilen angeregt.
- (4) Das vom Land mit dem IVK 2002 beschlossene Hauptwanderwegenetz des Landes Brandenburg wird erhalten und nötigenfalls reaktiviert.

§ __ Infrastruktur

- (1) Die Träger der Straßenbaulast wahren und stärken die Funktion von Gehwegen und Plätzen als geschützte Räume, gerade auch für besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmende bei Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Gehwege. In Straßenräumen ist verstärkt die Aufenthaltsqualität zu fördern.
- (2) Ausreichend breite und zusammenhängende Gehwege mit einem durchgehenden barrierefreien Gehwegbelag leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Mobilität und zur Erhöhung der Sicherheit und der Aufenthaltsqualität des Fußverkehrs. Eine Mindestbreite von 2,70 m für barrierefreie Gehwege ist anzustreben. Bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Straßen sollen Gehwege bei der Straßenraumaufteilung und Straßenraumgestaltung stets besonders berücksichtigt werden.
- (3) Bei dem Neu-, Aus- und Umbau von Straßen sollen Radverkehr und Fußverkehr innerhalb der Ortslagen grundsätzlich getrennt geführt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zu begründen.

- (4) Das Land hält die Kommunen an, illegales Gehwegparken zu verfolgen und Parken auf Gehwegen nur anzuordnen, wenn dabei die Vorschriften in der VwV-StVO Z. 315, VwV-StVO Anlage 2 Parkflächenmarkierungen sowie VwV-StVO §§ 39-43 erfüllt sind.
- (5) Sichere, barrierefreie und komfortable Querungsanlagen sind das Kernstück jeder Fußwegeverbindung. Dabei sollen nach Möglichkeit flexible Querungsanlagen wie Fußgängerüberwege, Mittelinseln, Mittelstreifen, vorgezogene Seitenräume, Teilaufpflasterungen, Plateaufpflasterungen, durchgezogene Gehwege, die Einführung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h oder eine Kombinationen von diesen Maßnahmen gegenüber Lichtsignalanlagen bevorzugt werden.
- (6) An vorhandenen Lichtsignalanlagen haben die Straßenverkehrsbehörden die Belange des Fußverkehrs bei der Schaltung und der Aufstellflächen gegenüber den Belangen des fahrenden Verkehrs gleichberechtigt zu berücksichtigen.
- (7) Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind barrierefrei und nötigenfalls mit Querungsanlagen auch über Radwege an das Fußwegenetz anzuschließen. Neben Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs an außerörtlichen Hauptverkehrsstraßen muss im Seitenraum eine Fußverkehrsanlage für den wartenden Fußverkehr vorhanden sein.
- (8) Zur Gewährleistung einer hohen Qualität und möglichst weitgehenden Barrierefreiheit und Sicherheit der Fußverkehrsinfrastruktur treiben die jeweiligen Träger der Straßenbaulast den Erhalt, die Sanierung und die Verbesserung der bestehenden Fußverkehrsinfrastruktur voran.

§ ____ Fußverkehrsnetze

- (1) Die Träger der Straßenbaulast sollen innerhalb der Ortslagen durchgängige Fußverkehrsnetze schaffen, die den Fußverkehr grundsätzlich direkt, sicher, komfortabel und möglichst weitgehend barrierefrei führen. Im Rahmen bestehender oder künftig zu entwickelnder Mobilitätskonzepte soll dem Fußverkehr eine größere Bedeutung eingeräumt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind gesondert zu begründen.
- (2) Haupteerschließungsachsen des Fußverkehrs sollen unter Berücksichtigung der Klassifizierung der Straßen und Wege grundsätzlich priorisiert geführt werden.
- (3) Die Träger der Straßenbaulast sollen Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität innerhalb der Fußverkehrsnetze gewährleisten. Zur Vorbereitung können insbesondere Fußgängerverkehrsschauen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger und der Polizei, gegebenenfalls mit Beteiligung fachkundiger Personen und Personengruppen, oder Fußverkehrs-Checks durchgeführt werden. Das für Verkehr zuständige Ministerium stellt dazu Hilfestellungen und Fortbildungsangebote bereit.

- (5) Querungsanlagen müssen grundsätzlich für den Fußverkehr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicher, barrierefrei und so gestaltet sein, dass der Fußverkehr in einer angemessenen Zeit die andere Straßenseite erreicht.
- (6) Innerhalb der Fußverkehrsnetze soll der Weg zu wichtigen Alltags- und Freizeitzielen für den Fußverkehr grundsätzlich unter Zeit- oder Entfernungsangaben durch den jeweiligen Träger der Straßenbaulast beschildert werden. Diese Beschilderung wird von dem für Verkehr zuständigen Ministerium gefördert.
- (7) Queren überregionale Wanderwege Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist durch die Gewährleistung der Sichtbeziehungen, durch Geschwindigkeitsreduzierung oder Querungsanlagen für die größtmögliche Sicherheit zu sorgen.



Bundesgeschäftsstelle:
Exerzierstraße 20 - 13357 Berlin
Tel. 030 / 492 74 73 • Fax 030 / 392 79 72 • info@fuss-ev.de

Verfasser: Bernd Herzog-Schlagk
FUSS e.V.-Brandenburg
(Stand 19. Oktober 2022)